

Mitteilung des Senats vom 8. März 2011

Die Situation von Betreuten in Bremen und Bremerhaven

Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD haben unter Drucksache 17/1605 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

In der Vorbemerkung der fragestellenden Fraktionen wird richtig ausgeführt, dass das Betreuungsrecht eine Rangfolge der Betreuer vorsieht und vorrangig der Wunsch der betroffenen Person zu berücksichtigen ist. Es ergibt sich aber aus dem Betreuungsrecht kein Vorrang für den Betreuungsverein oder den Mitarbeiter eines Betreuungsvereines für den Fall, dass kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht.

Findet sich in der Familie oder im sozialen Umfeld der betroffenen Person kein geeigneter Betreuer und steht kein sonstiger geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung, wird das Gericht einen beruflich tätigen Betreuer bestellen müssen. Vorrangig vor einem Betreuungsverein oder der Betreuungsbehörde ist eine natürliche Person zu bestellen. Das kann der Mitarbeiter eines Betreuungsvereines, ein freiberuflich tätiger Betreuer (Berufsbetreuer) oder ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde sein. Der Vereinsbetreuer ist in der Rangordnung gegenüber anderen beruflich tätigen Betreuern nicht bevorzugt. Erst wenn keine geeignete natürliche Person zur Verfügung steht, würde der Betreuungsverein bestellt werden können.

1. Wie viele Behörden-, Berufs-, Vereins- und ehrenamtliche Betreuungen gibt es im Land Bremen (differenziert nach den Städten Bremen und Bremerhaven)?

Im Jahr 2010 verteilten sich die Betreuungen wie folgt auf die Betreuergruppen¹⁾:

Betreuer/-in ist	Stadt Bremen	Stadt Bremerhaven	Gesamt
Ehrenamtliche/r Betreuer/-in	3 428	2 431	5 859
Berufsbetreuer/-in	4 062	749	4 811
Vereinsbetreuer/-in	676	1 137	1 813
Behördenbetreuer/-in	0	0	0
Betreuungsverein	0	0	0
Betreuungsbehörde	31	323	354
Unbekannt	483	6	489
Gesamt	8 680	4 646	13 326

¹⁾ Quelle: Landesstatistik zum Betreuungsrecht der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Die statistischen Daten beruhen auf den Beschlussmitteilungen der Betreuungsgerichte an die örtlichen Betreuungsbehörden. Es finden daher nur die Beschlussmitteilungen Berücksichtigung, die die Betreuungsbehörden erhalten haben. Abweichungen von Statistiken der Justizbehörde sind möglich. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2010 und schließen auch die Betreuungen ein, die im Laufe des Jahres aufgehoben wurden.

2. Wie viele Betreute leben in stationären Einrichtungen (differenziert nach Behörden-, Berufs-, Vereins- und ehrenamtlichen Betreuungen)?
Aus den vorliegenden Daten geht nicht hervor, ob sie die aktuelle Wohnsituation der betreuten Personen spiegeln oder die Wohnsituation bei Einrichtung der Betreuung. Eine verlässliche Aussage ist daher nicht möglich.
3. In wie vielen Fällen wurde ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet?
Ein Einwilligungsvorbehalt bestand im Jahr 2010 bei den Betreuungen in der Stadt Bremen in 404 Fällen, bei den Betreuungen in der Stadt Bremerhaven in 349 Fällen (von insgesamt 13 326 erfassten Betreuungen).²⁾
4. In wie vielen Fällen umfasste der Aufgabenkreis der Betreuung auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht?
Im Jahr 2010 umfasste in 8 156 Fällen die Betreuung den Aufgabenkreis des Aufenthaltsbestimmungsrechts, davon in 4 477 Fällen in der Stadt Bremen und in 3 679 Fällen in der Stadt Bremerhaven.³⁾
5. Wie ist das Zahlenverhältnis von Unterbringungen nach dem Betreuungsrecht und nach dem Bremischen PsychKG? Inwieweit weicht Bremen in seiner Praxis von anderen Bundesländern ab? Welche Gründe sieht der Senat gegebenenfalls hierfür?
Im Jahr 2010 wurden durch die Gerichte insgesamt 1 584 Unterbringungen genehmigt bzw. angeordnet, davon 525 nach dem Betreuungsrecht und 1 059 nach dem Bremischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).⁴⁾
Die Frage, inwieweit Bremen in seinem Zahlenverhältnis zwischen Unterbringungen nach dem Betreuungsrecht und nach dem PsychKG von anderen Bundesländern abweicht, kann nicht beantwortet werden, da entsprechende Zahlen aus den anderen Ländern nicht vorliegen.
6. Wie gestaltet sich die verfahrensmäßige bzw. organisatorische Zusammenarbeit in Bremen zwischen Polizei und Betreuungspersonen bei einer Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz?
Zu Berührungspunkten zwischen der Polizei und Betreuungspersonen kommt es, wenn eine unter Betreuung stehende Person aufgrund eines vom Betreuungsgericht erlassenen Beschlusses in eine entsprechende Einrichtung, in der Regel die geschlossene Abteilung der Psychiatrie in einem Krankenhaus, verbracht werden soll und der Einsatz von unmittelbarem Zwang unvermeidlich wird. Den Betreuungspersonen ist es nicht erlaubt, die Verbringung unter Einsatz von unmittelbarem Zwang gegen die Person durchzuführen. Die Betreuungsbehörde hat den Betreuer oder den Bevollmächtigten im Sinne des § 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB auf deren Wunsch bei der Zuführung zur Unterbringung zu unterstützen (§ 326 FamFG). Zwang darf die Betreuungsbehörde nur anwenden, wenn das Gericht dies aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung zugelassen hat. Die Betreuungsbehörde ist dann befugt, um Unterstützung durch die polizeilichen Vollzugsorgane nachzusehen.
Bei Gefahr im Verzuge geschieht die Unterstützung unmittelbar mittels telefonischer Nachfrage über das Lagezentrum oder beim örtlich zuständigen Polizeirevier.
7. In wie vielen Fällen wurde eine alle Angelegenheiten umfassende Betreuung eingerichtet, sodass die betroffene Person auch gleichzeitig von ihrem Wahlrecht ausgeschlossen ist?
Eine alle Angelegenheiten umfassende Betreuung bestand im Jahr 2010 in der Stadt Bremen in 70 Fällen, in der Stadt Bremerhaven in 27 Fällen.⁵⁾

²⁾ Quelle: Landesstatistik zum Betreuungsrecht der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

³⁾ Quelle: Landesstatistik zum Betreuungsrecht der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

⁴⁾ Quelle: Statistik des Senators für Justiz und Verfassung.

⁵⁾ Quelle: Landesstatistik zum Betreuungsrecht der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

8. In wie vielen Fällen wurden vom Gericht freiheitsentziehende Maßnahmen genehmigt?

Im Jahr 2010 wurden in der Stadt Bremen freiheitsentziehende Maßnahmen in 38 Fällen genehmigt. In der Stadt Bremerhaven wurde die Maßnahme im Jahr 2010 in 67 Fällen genehmigt, wobei dort mehrere Anordnungen in einer Sache nur einmal gezählt wurden.⁶⁾

9. Sind die Betreuungsgerichte ausreichend mit Personal ausgestattet? Wie gestaltet sich die Situation im Verhältnis zu anderen Bundesländern?

Nach dem Ergebnis der Personalbedarfsberechnung für 2010 (Geschäftszahlen und Personaleinsatz 2009) wurde die Belastung der Betreuungsabteilungen der Amtsgerichte in allen Diensten (Richter, Rechtspfleger, Service) mit der entsprechenden Belastung der Amtsgerichte insgesamt verglichen. Danach ist festzuhalten, dass die Belastung der Beschäftigten der Betreuungsgerichte in der Summe in etwa der Gesamtbelastung der Amtsgerichte entspricht. Zahlen zur Belastung der Betreuungsgerichte aus anderen Ländern liegen nicht vor.

10. Erachtet der Senat es als sinnvoll, den Anteil ehrenamtlicher Betreuungen im Verhältnis zu Vereinsbetreuungen zu erhöhen? Falls ja, welche Möglichkeiten sieht der Senat hierfür?

Der Senat erachtet es grundsätzlich als sinnvoll, den Anteil ehrenamtlicher Betreuungen im Verhältnis zu Berufs- oder Vereinsbetreuungen zu erhöhen.

Durch das Betreuungsgesetz von 1992 sollte die organisierte Einzelbetreuung durch ehrenamtliche Betreuer gegenüber der beruflich geführten Betreuung gestärkt werden. Die ehrenamtlichen Betreuer sollten Beratung, Unterstützung und Fortbildung durch die anerkannten Betreuungsvereine nach § 1908 f BGB erhalten und durch die Betreuungsbehörden beraten und unterstützt werden. Durch das Erste Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde zum 1. Januar 1999 in § 1897 Absatz 6 BGB klargestellt, dass ein beruflich tätiger Betreuer nur bestellt werden soll, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Es ist also gesetzlicher Auftrag, dass Betreuungen vorrangig im Ehrenamt geführt werden sollen. Der Gesetzgeber setzte auf das persönliche Engagement und die Zeitressource der ehrenamtlichen Betreuer, die für die betreute Person häufig besser die persönliche Betreuung sicherstellen können als beruflich tätige Betreuer. Es gibt allerdings auch die Einschränkung, dass nicht alle Betreuungen für ehrenamtliche Betreuer geeignet sind.

2010 wurden im Land Bremen 5 859 Betreuungen im Ehrenamt geführt, davon waren 4 961 Betreuer Angehörige und 898 Betreuer nichtfamilienangehörig. Für beide Gruppen, sowohl für Angehörige als auch für nichtfamilienangehörige Betreuer, steht ein Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörden im Land Bremen zur Verfügung. Es werden Gesprächskreise und Fortbildungen angeboten sowie konkrete Unterstützung und Beratung im Einzelfall. Weiter erhalten ehrenamtliche Betreuer auch Beratung und Unterstützung durch die Betreuungsgerichte. Richter und Rechtspfleger der Betreuungsgerichte stellen sich bei den Fortbildungsangeboten der Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden als Referenten zur Verfügung. Mit diesen Angeboten sollen ehrenamtliche rechtliche Betreuer bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe unterstützt werden.

Der Senat geht davon aus, dass das Ehrenamt weiter an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnt und ein Interesse bei den Bürgerinnen und Bürgern gegeben ist, sich im Bereich der rechtlichen Betreuung ehrenamtlich zu engagieren. Durch Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte und das Projekt „Ehrensache: rechtliche Betreuung“ sollen weiterhin erfolgreich ehrenamtliche rechtliche Betreuer geworben werden.

11. Welche Erfahrungen wurden mit dem Projekt „Ehrensache: rechtliche Betreuungen“ gemacht? Wie viele ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer konnten bisher gewonnen und den Gerichten gemeldet werden, und wie viele ehrenamtliche Betreuungen wurden daraufhin eingerichtet?

Zielsetzung des Projektes „Ehrensache: rechtliche Betreuung“ ist die Förderung des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung. Der Senat geht seitdem davon

⁶⁾ Quelle: Statistik des Senators für Justiz und Verfassung.

aus, dass genügend potenzielle Ehrenamtliche für diese Aufgabe in der Bremer Bevölkerung vorhanden sind. Zudem besteht in der Stadt Bremen eine ausreichende Infrastruktur der Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer/-innen durch die Betreuungsbehörde und die Betreuungsvereine.

In der örtlichen Betreuungsbehörde im Amt für Soziale Dienste wurde daher ab dem 1. September 2009 eine zeitlich befristete Projektstelle mit einer Mitarbeiterin eingerichtet. Durch die Anbindung der Projektstelle an die örtliche Betreuungsbehörde sollen zum einen die dort vorhandenen organisatorischen Voraussetzungen genutzt werden, zum anderen soll die Vernetzung mit der Regeltätigkeit der Betreuungsbehörde nach § 8 BtBG erfolgen. Zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde nach § 8 BtBG gehört es, das Gericht bei der Gewinnung geeigneter Betreuer zu unterstützen sowie nach Aufforderung durch das Gericht im Einzelfall einen geeigneten Betreuervorschlag zu machen.

Im Jahr 2010 konnten durch das Projekt zusätzlich 46 ehrenamtliche Betreuer/-innen geworben werden, von diesen wurden bereits 40 ehrenamtliche Betreuungen übernommen. Die Vermittlungszahlen der Betreuungsbehörde insgesamt verdoppelten sich im vergangenen Jahr 2010 gegenüber dem Vorjahr. Zurzeit warten 15 neu geworbene Personen auf die Vermittlung einer geeigneten Betreuung. Die Erwartungen an das Projekt scheinen sich zu erfüllen. Eine nähere Bewertung soll nach zweijähriger Laufzeit noch in 2011 erfolgen.

12. Sieht der Senat bei den rechtlichen Grundlagen bzw. angesichts der Praxis der Betreuung Reformbedarf, um die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in deutsches Recht umzusetzen? Wenn ja, welchen?

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 13. Dezember 2006 in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Das Übereinkommen ist am 3. Mai 2008 nach Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde international in Kraft getreten. Die Bundesrepublik Deutschland hat, als eines der ersten Länder, das Übereinkommen bereits am 30. März 2007 unterzeichnet. Im Dezember 2008 ist das Gesetz zur Ratifikation des Übereinkommens verabschiedet worden. Danach ist die Behindertenkonvention seit dem 26. März 2009 in Deutschland verbindliches Recht. Auch die Europäische Union hat am 5. Januar 2011 das Übereinkommen ratifiziert.

Das Übereinkommen ist geprägt vom Grundgedanken der Selbstbestimmung und der Teilhabe behinderter Menschen. Zentrale Vorschrift ist Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens, nach dem Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt rechts- und handlungsfähig sind. In Deutschland ist die rechtliche Situation behinderter Menschen mit der Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) zum 1. Januar 1992, die insbesondere die Entmündigung abgeschafft und durch die rechtliche Betreuung ersetzt hat, grundlegend verbessert worden. Weitere wichtige Schritte auf dem Weg zu mehr Gleichberechtigung und Teilhabe waren im Jahr 2001 die Schaffung des SGB IX über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, das Behindertengleichstellungsgesetz von 2002 und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von 2006. Im Landesrecht der Freien Hansestadt Bremen finden diese bundesrechtlichen Bestimmungen ihre Ergänzung im Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz aus dem Jahr 2003 und mehreren zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zur Barrierefreiheit von Verwaltungsverfahren und Informationstechnik. Benachteiligungsverbot sowie Schutzgebot und Teilhabeförderungspflicht sind zudem seit 1997 in Artikel 2 Absatz 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen verankert.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Situation behinderter Menschen sind in Deutschland, verglichen mit anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens, sehr fortschrittlich gestaltet. In ihrer Denkschrift zur Behindertenkonvention hat die Bundesregierung dargelegt, dass die Verpflichtungen aus der Konvention im deutschen Recht erfüllt sind. Der Senat teilt diese Auffassung und sieht auch für das Landesrecht keinen sich aus der Behindertenkonvention ergebenden zwingenden Änderungsbedarf.

Damit sollen weitere Verbesserungen, auch orientiert an den Grundsätzen und Zielen der Behindertenkonvention, nicht ausgeschlossen werden. Dazu sind bereits Vorschläge in der Fachdiskussion. Insbesondere der 12. Vormundschaftsgerichtstag vom 4. bis 6. November 2010 in Brühl und der Workshop „UN-Be-

hindertenkonvention“ am 26. und 27. Februar in Göttingen sowie mehrere Veröffentlichungen in Fachzeitschriften haben Ansätze zu weiteren Überlegungen aufgezeigt. Das Bundesministerium der Justiz hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht eingerichtet, die auch der Frage nachgehen soll, welche Verbesserungsmöglichkeiten zum geltenden Betreuungsrecht die Behindertenkonvention eröffnet. Darüber hinaus werden die Anregungen des Landesbehindertenbeauftragten und des Behindertenparlaments in die Diskussionen über die Weiterentwicklung des Betreuungsgeschehens einbezogen.